



## Auszug aus dem Beschlussregister des Rats der Stadt Eupen

# Öffentliche Sitzung vom Montag, 3. November 2025

**Anwesend :** H. Thomas Lennertz, Bürgermeister u. Vorsitzender;  
H. Nicolas Pommée, H. Lucas Reul, Fr. Caroline Völl, Fr. Joëlle Birnbaum-Köttgen, H. Joseph Thaeter, H. Fabrice Paulus, Schöffen,  
H. Dr. Elmar Keutgen, ~~Fr. Claudia Niessen~~, H. Joky Ortmann, H. Michael Scholl, Fr. Alexandra Barth-Vandenhirtz, Fr. Catherine Brüll, H. Alexander Pons, H. Daniel Offermann, Fr. Anne-Marie Jouck, H. Simen Van Meensel, Fr. Jenny Baltus-Möres, H. Lukas Teller, H. Shqiprim Thaqi, H. Tom Rosenstein, Fr. Martine Engels, Fr. Fanny Michel, H. Colin Kraft, H. Philippe Klein, H. Patrick Scholl, Fr. Sally De Bruecker, Ratsmitglieder; H. Bernd Lentz, Generaldirektor  
~~Fr. Nathalie Johnen-Pauquet~~, Präsidentin des ÖSHZ, beratendes Ratsmitglied.

### 21) Steuer auf das Fehlen von Parkplätzen - B09

**DER STADTRAT,**

Aufgrund der Verfassung, Artikel 41, 162 und 170 § 4;

Aufgrund der Artikel 35 und 193 des Gemeindedekretes;

Aufgrund der Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Betreibung und die Zwangsbeitreibung von Steuerforderungen und nicht steuerlichen Forderungen;

Aufgrund der geltenden gesetzlichen und vorschriftsmäßigen Bestimmungen in Sachen Festlegung und Betreibung der Provinzial- und Gemeindesteuern;

In Anbetracht, dass insbesondere im Stadtzentrum verstärkt Wohneinheiten geschaffen werden, wodurch die Anzahl der Personenkraftwagen stetig ansteigt, und dies zusätzlich zum allgemeinen Anstieg des Verkehrsaufkommens die Verkehrs- und Parkplatzprobleme verschärft;

In Anbetracht, dass die Schwierigkeiten sich auch dadurch häufen, dass zahlreiche Fahrzeuge auf der öffentlichen Straße abgestellt werden, was eine effizientere Nutzung innerhalb der zur Verfügung stehenden Parkplätze schwieriger macht;

In Erwägung, dass die Steuer bei Bauvorhaben schwerer ins Gewicht fallen und den Bauherrn dazu anregen sollte, die in der Städtebaugenehmigung geforderten Parkplätze den Vorgaben entsprechend zu realisieren;

Nach Durchsicht des durch den Finanzdirektor erstellten Legalitätsgutachtens vom 17. Oktober 2025;

Aufgrund der Finanzlage der Stadt;

Auf Vorschlag des Gemeindekollegiums sowie nach Beratung im Finanzausschuss,

**b e s c h l i e ß t**  
**einstimmig,**

**Artikel 1:**

Zugunsten der Stadt wird für die Steuerjahre 2026 bis 2031 einschließlich, eine Steuer erhoben auf:

- a) die Nichteinrichtung, beim Bau oder Umbau von Gebäuden oder Gebäudeteilen, eines oder mehrerer Parkplätze pro Wohnung, Handelsgebäude, Industriegebäude, Bürogebäude usw. entsprechend den Direktiven, wovon im Ministeriellen Rundschreiben vom 17. Juni 1970 an die Schöffenkollegien betr. die Pflicht Parkplätze gelegentlich von Bauarbeiten zu schaffen, die Rede ist;
- b) die Nutzungsänderung von Parkplätzen, wodurch ein oder mehrere bestehende Parkplätze entfallen;
- c) die Nutzungsänderung eines Gebäudes oder Gebäudeteils, wodurch ein oder mehrere Parkplätze fehlen.

Unter Nutzungsänderung versteht man die Änderung der Zweckbestimmung.

Die Tatsache, dass eine Baugenehmigung für die Neubau- oder Umbauarbeiten erteilt worden ist, hat keine Bedeutung für die Anwendung der Steuer.

**Artikel 2:**

Unter „Parkplatz“ versteht man:

- entweder eine Garage, mit den Mindestmaßen: 5,00 m lang, 2,75 m breit und 1,80 m hoch;
- oder einen überdachten Stellplatz mit den Mindestmaßen: 4,50 m lang, 2,25 m breit und 1,80 m hoch;
- oder einen Stellplatz unter freiem Himmel, mit den Mindestmaßen: 5,50 m lang und 2,50 m breit.

Jeder Parkplatz muss benutzt und verlassen werden können, ohne dabei andere Fahrzeuge versetzen zu müssen.

**Artikel 3:**

Die Steuer ist in folgenden Fällen zu entrichten:

- bei der Aushändigung einer Baugenehmigung, wobei festgestellt worden ist, dass die erforderliche Anzahl Parkplätze nicht vorhanden ist;
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Baugenehmigung nicht eingehalten wurde, unabhängig davon, ob die Zu widerhandlung gerichtlich verfolgt wird;
- aufgrund eines Protokolls des Beauftragten des Städtebauamtes, worin festgestellt wird, dass eine Änderung ohne Baugenehmigung herbeigeführt wurde, die jedoch die Einrichtung von Parkplätzen erfordert hätte, unabhängig davon, ob eine Baugenehmigung benötigt wurde oder nicht.

Die Steuer ist nicht geschuldet:

- bei Regulierungen von Bauvorhaben, deren Ursprungsdatum nachweislich vor Inkrafttreten dieser Steuer liegt;
- für die Anzahl der Wohneinheiten, bzw. Büro-, Handels- oder Industriegebäude, die vor der unter Artikel 1a) eingereichten Baugenehmigung bestanden.

#### **Artikel 4:**

Die Steuer wird auf 7.500 € pro fehlenden, nicht beibehaltenen oder nicht normgerechten Parkplatz festgelegt.

Die Steuer ist geschuldet vom Eigentümer des Gebäudes oder Gebäudeteils. Der Nutzer, in welcher Eigenschaft auch immer er das Gebäude nutzt, ist Mitschuldner der erhobenen Steuer.

#### **Artikel 5:**

Es handelt sich um eine Barsteuer ohne vorherige Erklärung.

Die Zahlung hat unmittelbar und spätestens am Tage des Ereignisses, welches Anlass zur Veranlagung gibt, gegen Ausstellung eines Zahlungsnachweises zu erfolgen.

Sollte die Zahlung auf ein Finanzkonto der Gemeinde eingehen, gilt die dem Steuerpflichtigen durch das Finanzinstitut ausgestellte Quittung als gültiger Zahlungsnachweis. Die Hinterlegung einer Kaution oder Garantie gilt nicht als Zahlung.

Im Falle der nicht unmittelbaren Zahlung wird der säumige Steuerpflichtige aufgefordert, innerhalb einer Höchstfrist von 14 Kalendertagen ab Versand dieser Aufforderung, seiner Zahlungspflicht nachzukommen.

Für die Festsetzung, Beitreibung und Sanktionierung gelten folgende Bestimmungen:

- das Gemeindedekret der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 23. April 2018,
- der königliche Erlass vom 12. April 1999, der das Verfahren bei Einsprüchen gegen Provinz- oder Gemeindesteuern gegenüber dem Gouverneur oder dem Bürgermeister- und Schöffenkollegium regelt,
- sowie die einschlägigen Bestimmungen des Gesetzbuches über die gütliche Beitreibung und die Zwangsbeitreibung von steuerlichen und nicht-steuerlichen Forderungen.

#### **Artikel 6:**

Bezüglich der Verarbeitung personenbezogener Daten wird der Steuerpflichtige gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) über folgende Aspekte informiert:

- Verantwortlicher für die Datenverarbeitung: Stadt Eupen
- Zweck der Verarbeitung: Festsetzung und Erhebung der Steuer
- Verarbeitete Datenkategorien: Identitäts- und finanzbezogene Daten
- Aufbewahrungsdauer: Die Daten werden für maximal zehn Jahre aufbewahrt. Danach werden die Daten entweder gelöscht oder dem Staatsarchiv übermittelt.
- Erfassungsmethode: Datenerhebung durch die Verwaltung

- Datenübermittlung: Die Daten werden nur an Dritte übermittelt, sofern dies gesetzlich vorgesehen ist, insbesondere gemäß Artikel 327 des Einkommensteuergesetzbuches von 1992, oder an vom Verantwortlichen beauftragte Subunternehmer, die zu diesem Zweck tätig werden.

**Artikel 7:**

Der vorliegende Beschluss wird der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft übermittelt.

B09

OB10 PR10 EWK 36.83

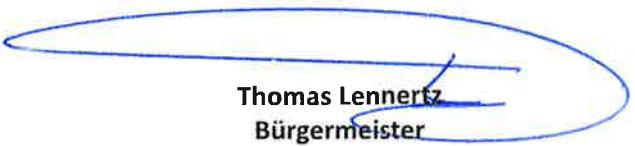
**Für den Stadtrat:**

Der Generaldirektor,  
gez. Bernd Lentz

Der Vorsitzende  
gez. Thomas Lennertz

**Für gleich lautenden Auszug:  
EUPEN, den 07.11.2025**

  
Bernd Lentz  
Generaldirektor

  
Thomas Lennertz  
Bürgermeister